

Winterreserveverordnung WResV

28.5.2024

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Erläuternder Bericht, S. 2: «Das Verpflichtungsmodell soll erstmals für den Winter 2024/25 zur Anwendung kommen.»</p> <p>Erläuternder Bericht, S. 3: «Gemäss diesen werden wettbewerbliche Beschaffungen gegenüber hoheitlich festgelegten Abgeltungen bevorzugt, da erstere zu tieferen Kosten und weniger Marktverzerrung führen sollten. Bei der Schweizer Wasserkraftreserve ist jedoch aufgrund der geringen Anzahl von Anbietern das Gegenteil der Fall, wie die Erfahrungen gezeigt haben.»</p> <p>Erläuternder Bericht, S. 3: «Der Wechsel von Ausschreibungen auf ein Verpflichtungsmodell dürfte die Kosten für die Wasserkraftreserve reduzieren. Für den Winter 2022/23 kostete die Vorhaltung durchschnittlich 740 EUR/MWh, für den Winter 2023/24 durchschnittlich 139 EUR/MWh. Die moderate Pauschalabgeltung bei der aktuellen Marktsituation würde rund 35 EUR/MWh betragen»</p>	<p>Das Verpflichtungsmodell soll erstmals für den Winter 2025/2026 <u>2024/25</u> zur Anwendung kommen.</p>	<p>Bemerkungen zum erläuternden Bericht:</p> <p>Die Vorhalteverpflichtung und das Entschädigungs-Modell würden bereits ab Oktober 2024 (und nicht wie erwähnt ab Februar 2025) greifen, also bevor die Verordnung und auch das Gesetz überhaupt in Kraft tritt.</p> <p>Sollte das Verpflichtungsmodell tatsächlich per 1. Februar 2025 in Kraft treten, bräuchte es eine andere Entschädigungs-Kalkulation.</p> <p>Dies ist eine tendenziöse Aussage. Die hohen Kosten waren auf eine extreme Marktsituation und nicht auf fehlenden Wettbewerb zurückzuführen.</p> <p>Der Text ist irreführend. Die grossen Kostenunterschiede sind auf die unterschiedlichen Marktsituationen zurückzuführen und haben nichts mit einem möglichen Wechsel von Ausschreibungen auf ein Verpflichtungsmodell zu tun.</p>
<p>2. Abschnitt: Wasserkraftreserve</p>			
<p>Art. 2 Eckwerte</p> <p>1 Die Elektrizitätskommission (EiCom) legt jährlich die Eckwerte und weitere Aspekte</p>	<p>Art. 2 Abs. 3 Bst. a, a^{bis} und e</p>	<p>1 Die Elektrizitätskommission (EiCom) legt jährlich die Eckwerte und weitere Aspekte</p>	<p>Abs. 1: Dies ist für die Planbarkeit der Betreiber der Wasserkraftwerke entscheidend.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>der Wasserkraftreserve fest und veröffentlicht sie.</p> <p>2 Sie dimensioniert die Wasserkraftreserve so, dass mit ihrem Beitrag im Zusammenspiel mit demjenigen der ergänzenden Reserve die Stromversorgung im Knappheitsfall während weniger Wochen im Winter oder Anfang Frühling sichergestellt werden kann. Sie geht dafür vom ausserordentlichen Fall aus, dass der Import von Strom nur sehr beschränkt möglich ist und gleichzeitig die erzeugte Strommenge im Inland gering und der Strombedarf hoch sind.</p>		<p>der Wasserkraftreserve fest und veröffentlicht sie <u>spätestens bis Ende August</u>.</p> <p><u>1^{bis} (neu) Die EICom legt die Vorhaltemenge, Zeitraum der Vorhaltung und die Pauschalabgeltung je Kraftwerk in einer Verfügung fest. Die Pauschalabgeltung ersetzt die aufgrund der Wasserkraftreserve entgangenen Erträge des jeweiligen Kraftwerks.</u></p>	<p>Bisher wurden die Auktionen der Wasserkraftreserve gemäss Art. 3 Abs. 3 WResV ebenfalls vor Beginn des hydrologischen Jahres durchgeführt.</p> <p>Die frühzeitige Festsetzung ist darüber hinaus von Wichtigkeit, um die Vereinbarungen zwischen Swissgrid und den Betreibern zeitgerecht erstellen zu können.</p> <p>Abs. 1^{bis}: Aufgrund der Eigentumsgarantie und des Eingriffs in das wohlerworbene Recht der Kraftwerksbetreiber durch die obligatorische Teilnahme an der Wasserkraftreserve muss es für jede Vorhaltemenge eine kraftwerksspezifische Verfügung geben, welche die kraftwerksspezifische Abgeltung und die spezifisch vorzuhaltende Menge verfügt. Die Verfügung muss zusätzlich darlegen, dass die Vorhaltemenge verhältnismässig ist. Die Festlegung von Eckwerten kann eine solche Verfügung nicht ersetzen.</p> <p>Der Bund muss aufgrund der Enteignung des wohlerworbenen Rechts der Kraftwerksbetreiber die volle Entschädigung an die Wasserkraftbetreiber leisten, auch wenn im StromVG das Wort «moderate Pauschalabgeltung» verwendet wird. Dies ergibt sich aus der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie: Die Wasserkraftbetreiber müssen in der gleichen ökonomischen Situation sein, wie vor der Enteignung. Die Entschädigung ist aus diesem Grund auch spezifisch für jedes Wasserkraftwerk zu berechnen und zu leisten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>3 Zu den Eckwerten und weiteren Aspekten gehören insbesondere:</p> <p>a. die folgenden Vorgaben für die Ausschreibung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Energiemenge, 2. die Dauer und der Zeitraum der Reservevorhaltung, 3. weitere Grundvorgaben wie der Ausschreibungsmodus, 4. allfällige Obergrenzen für das Vorhalteentgelt für den Betreiber; <p>b. die Verteilung der Energie zum Beispiel auf mehrere Speicher;</p> <p>c. Vorgaben zur installierten Leistung;</p> <p>d. Vorgaben zum Abruf und zur Entschädigung für die abgerufene Energie;</p> <p>e. der Umgang mit Partnerwerken und ein allfälliges Pooling von Angeboten;</p> <p>f. die Voraussetzungen für eine Konventionalstrafe und Vorgaben zu deren Höhe;</p>	<p>3 Zu den Eckwerten und weiteren Aspekten gehören insbesondere:</p> <p>a. die Vorhaltemenge für die ganze Wasserkraftreserve; sie ist als prozentualer Anteil an der gesamten Energiemenge aller Schweizer Speicherwasserkraftwerke ab einer Speicherkapazität von 10 GWh festzulegen;</p> <p>a^{bis} der Zeitraum der Reservevorhaltung;</p> <p>e. der Umgang mit Partnerwerken;</p>	<p><u>2^{bis} (neu) Die maximale Vorhaltemenge wird anhand einer Versorgungssicherheitsstudie jährlich bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der anderen Bestandteile der Stromreserve festgelegt.</u></p> <p>a. die Vorhaltemenge für die ganze Wasserkraftreserve; sie ist als prozentualer Anteil an der gesamten <u>verfügbaren</u> Energiemenge aller Schweizer Speicherwasserkraftwerke ab einer Speicherkapazität von 10 GWh <u>ohne Berücksichtigung von unterliegenden Kraftwerken und ohne staatsvertraglich anderweitig verpflichtete Speichervolumina</u> festzulegen;</p> <p>d. Vorgaben zum Abruf und zur Entschädigung für die abgerufene Energie;</p>	<p>Abs. 2^{bis}: Der Nachweis des Bedarfs ist obligatorisch bei einem tiefgreifenden Eigentums-eingriff, muss objektive Kriterien erfüllen und ist transparent auszuweisen. Bei der Dimensionierung müssen insbesondere auch die anderen Bestandteile der Stromreserve (insb. Reservekraftwerke) berücksichtigt werden. Die verpflichtende Wasserkraftreserve ist entsprechend auf ein Mindestmass zu beschränken.</p> <p>Abs. 3 Bst. a: Das Wasser innerhalb eines Speichers dient in der Regel mehreren Kraftwerken in einer Kaskade. Die Systemgrenze der 10 GWh ist deshalb eindeutig zu definieren. Auch ist klar zu regeln, dass staatsvertraglich anderweitig verpflichtete Speichervolumina von der Vorhaltemenge auszunehmen sind. Gemäss Erläuterungsbericht (S. 4) ist der Prozentwert der Vorhaltemenge «eins zu eins auf die einzelnen Teilnahmepflichtigen umzulegen». Der Verordnungstext widerspiegelt das so nicht und ist wie beantragt anzupassen.</p> <p>Es ist von Seiten Behörden eine Liste mit den Speicherseen zur Verfügung zu stellen. Diese ist vorgängig mit den Betreibern zu diskutieren.</p> <p>Abs. 3 Bst. d: s. auch Begründung zu Art. 20 Abs. 2. Wenn die Abrufentschädigung gemäss unserem Antrag zu Art. 20 Abs. 2 WResV dem Marktpreis zum Zeitpunkt des Abrufs entspricht, braucht die EICom die Entschädigung für die abgerufene Energie nicht festzulegen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>g. Vorgaben zur Vermeidung marktmanipulativen Verhaltens.</p> <p>4 Die EICom kann bei der Festlegung der Eckwerte und der weiteren Aspekte die nationale Netzgesellschaft (Netzgesellschaft) beiziehen.</p>		<p><u>h. (neu) die Bedingungen im Fall eines unvorhergesehenen Ausfalls der Anlagen.</u></p>	<p>Abs. 3 Bst. h: Die Eckwerte der EICom müssen auch in Zukunft vorsehen, wie im Fall eines unvorhergesehenen Ausfalls verpflichteter Anlagen zu verfahren ist. Die für die Wasserkraftreserve im Winter 2023/2024 geltenden Eckwerte regeln für den Fall einer entsprechenden Verletzung der Vorhaltepflcht oder der minimalen installierten und betriebsbereiten Leistung Folgendes: Anbieterinnen ohne Kompensationsmöglichkeit mit eigenen Anlagen a) können entweder die Vorhaltung in einem anderen Wasserkraftwerkskomplex oder bei einer anderen Speicherkraftwerkbetreiberin erfüllen oder b) wird die Vorhalteentschädigung entsprechend der Dauer des Ausfalls pro rata gekürzt. Die Anbieterin ist verpflichtet, die Dauer des Ausfalls zu minimieren. Diese Regelung ist entsprechend im Verpflichtungsmodell ebenfalls anzuwenden.</p>
<p>Art. 3 Ausschreibung</p> <p>1 Die Netzgesellschaft führt die Ausschreibung zur Bildung der Wasserkraftreserve durch. Sie legt vorgängig die Modalitäten der Ausschreibung fest und kann die Eignungs- und Zuschlagskriterien konkretisieren.</p> <p>2 An der Bildung der Reserve teilnehmen können die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, die Strom in die Schweizer Regelzone einspeisen.</p> <p>3 Die Netzgesellschaft führt die Ausschreibungen vor Beginn des hydrologischen Jahres durch. Sie erteilt die Zuschläge so, dass die Reserve am kostengünstigsten und bedarfsgerecht gebildet werden kann.</p> <p>4 Die EICom kann weitere Ausschreibungen anordnen zur:</p> <p>a. Bildung der Reserve mit der erforderlichen Energiemenge, falls mit einer</p>	<p>Art. 3 Obligatorische Teilnahme und Umfang der Verpflichtung</p> <p>1 Die Wasserkraftreserve wird mit Speicherkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Strom in die Regelzone Schweiz einspeisen, gebildet. Zur Teilnahme verpflichtet sind die folgenden Akteure (Reserveteilnehmer):</p> <p>a. bei Kraftwerken, die nicht als Partnerwerk organisiert sind: die Betreiber;</p> <p>b. bei Kraftwerken, die als Partnerwerk organisiert sind: die Teilhaber mit ihrem Anteil am Partnerwerk.</p> <p>2 Massgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober.</p>	<p>2 Massgebend sind die Verhältnisse <u>Ende August am 1. Oktober.</u></p>	<p>Die Bildung der Wasserkraftreserve ist zum einen ein massiver Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie der Betreiber. Zum anderen ist es aber auch ein Eingriff in den Markt: es wird dem Markt Energie entzogen, auf welche erst bei einem Marktversagen zugegriffen werden kann. Die Vorhaltemenge beeinflusst somit auch das Risiko eines Marktversagens.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollten der Entscheidungskompetenz der EICom mindestens in der Verordnung gewisse Grenzen gesetzt oder es sollten ihr qualitative Anforderungen vorgegeben werden. Beispielsweise sollte die Vorhaltemenge nur so hoch angesetzt werden, wie es die Versorgungslage zwingend und nachweislich verlangt.</p> <p>Abs. 2: Mit der Berücksichtigung der Verhältnisse per Ende August bleiben der Netz-</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>ersten Ausschreibung keine hinreichende Reserve gebildet werden kann;</p> <p>b. Aufstockung der Reserve für eine grössere Energievorhaltung;</p> <p>c. Vorhaltung von Leistung.</p> <p>5 Sie kann Angebote mit unangemessen hohen Vorhalteentgelten ausschliessen und die Ausschreibung abrechnen.</p>	<p>3 Die Reserveteilnehmer müssen bei ihren Speicherwasserkraftwerken einen Anteil vorhalten, der demjenigen an der gesamten Vorhaltemenge gemäss den Eckwerten der EICom entspricht. Die EICom kann die gesamte Vorhaltemenge und damit proportional den Anteil aller Reserveteilnehmer nötigenfalls nachträglich anpassen.</p> <p>4 Die EICom kann die Reserveteilnehmer ausnahmsweise zusätzlich zur Leistungsvorhaltung verpflichten, wenn die Aufrechterhaltung der Stromversorgung dies zwingend erfordert.</p> <p>5 Ist die Teilnahmepflicht oder der Umfang umstritten sind, so erlässt die EICom eine Verfügung.</p>	<p>3 Die Reserveteilnehmer müssen bei ihren Speicherwasserkraftwerken einen Anteil vorhalten, der demjenigen an der gesamten Vorhaltemenge gemäss den Eckwerten der EICom entspricht. Die EICom kann die gesamte Vorhaltemenge und damit proportional den Anteil aller Reserveteilnehmer nötigenfalls nachträglich anpassen.</p> <p>4 <i>Streichen</i></p>	<p>gesellschaft und den Reserveteilnehmern mehr Zeit, um die Vereinbarungen gemäss Art. 5 abzuschliessen.</p> <p>Abs. 3 und 4: Anpassung gemäss Art. 2 Abs. 1. Die nachträgliche Verpflichtung sowie die Leistungsvorhaltung schränken die Möglichkeiten der Stromversorgung massiv ein und sind zu streichen.</p> <p>Eine nachträgliche Erhöhung ist per Gesetz nicht explizit vorgesehen. Statt auf eine nachträgliche Erhöhung der Vorhaltemenge ist im Bedarfsfall auf eine Aufstockung der Reserve über eine wettbewerbliche Ausschreibung abzustellen.</p> <p>Die Umsetzung einer allfälligen Leistungsvorhaltung ist völlig unklar (z.B. Vorhaltung über mehrere Monate oder nur in bestimmten Situationen) und sehr teuer. Wenn nicht genügend Leistung für die Erbringung der Wasserkraftreserve vorhanden ist, kann eine Leistungsreservation dazu führen, dass das Marktversagen überhaupt erst eintritt, da den Marktteilnehmern Leistung entzogen wird. Andernfalls ist eine Leistungsvorhaltung nicht notwendig.</p>
<p>Art. 4 Verpflichtung zur Teilnahme</p> <p>1 Ist zu erwarten, dass es mit einer weiteren Ausschreibung nicht gelingt, die Wasserkraftreserve mit der erforderlichen Energiemenge und zu angemessenen Entgelten zu bilden, so kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Betreiber geeigneter Kraftwerke verpflichten, mit einer bestimmten Energiemenge an der Reserve teilzunehmen. Die EICom kann solche Verpflichtungen beantragen.</p> <p>2 Das UVEK legt auf Empfehlung der EICom das Vorhalteentgelt für die betreffenden</p>	<p>Art. 4 Verteilung auf verschiedene Seen und Abtausch von Vorhaltemengen</p> <p>1 Die Reserveteilnehmer können die Vorhaltemenge unter Einhaltung der Eckwerte nach Artikel 2 auf ihre Speicherwasserkraftwerke, auch auf geeignete Anlagen mit einer Speicherkapazität von weniger als 10 GWh, verteilen.</p> <p>2 Sie können unter Einhaltung der Eckwerte nach Artikel 2 mit anderen Reserveteilnehmern Abreden treffen, um ihre Vorhaltemenge abzutauschen. Die ursprünglichen Reserveteilnehmer bleiben für die Vorhaltung verantwortlich.</p> <p>3 Die geplanten Verteilungen und Abtausche sind der EICom zur Bewilligung vorzulegen.</p>	<p>3 Die geplanten Verteilungen und Abtausche sind der EICom <u>zu melden</u> zur Bewilligung vorzulegen. Die EICom kann Nachweise</p>	<p>Der VSE begrüsst, dass die Reserveteilnehmer die Vorhaltemenge auf geeignete Anlagen verteilen können.</p> <p>Abs. 3: Der Erläuterungsbericht, S. 5, erwähnt, dass «mit den Freiheiten, die das Gesetz gibt, nicht gemeint ist, dass jederzeit</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Betreiber fest.</p>	<p>gen. Die ECom kann Nachweise über die Abtauschabreden verlangen.</p>	<p>über die Abtauschabreden verlangen. <u>Ab-tausche sind auch während der Vorhalte-dauer möglich.</u></p>	<p>und während laufender Vorhalteperiode beliebig umdisponiert werden kann.» Ein Abtausch von Vorhaltemengen ist für eine volkswirtschaftlich effiziente Lösung von grosser Bedeutung und soll deshalb auch während der Vorhaltedauer möglich sein. So können sich zum Beispiel auch während der Vorhaltedauer die Rahmenbedingungen (z.B. Zuflüsse) ändern, die Einfluss auf die Kosten- und Erlösstrukturen der Wasserkraftwerke haben.</p> <p>Ein Kraftwerksbetreiber kann am besten abschätzen, wo im Kraftwerkspool die Reserve am besten vorzuhalten ist. Jedes Kraftwerk hat seine Eigenheiten, die sich unterjährig ändern können (z.B. während gewisse Speicherseen bereits im April leer sein sollten, um bei der Schneeschmelze keinen Überlauf zu verursachen, werden andere später abgesenkt).</p> <p>Vorschlag: Die ECom gibt ein paar grundsätzliche (jedoch nicht zu restriktive) Rahmenbedingungen zur Verteilung und die Betreiber können innerhalb dieser Rahmenbedingungen täglich melden, falls sie ab dem nächsten Tag eine Änderung in der Vorhaltung ihrer Menge vornehmen. Dies würde die Effizienz der Massnahme deutlich steigern und die Kraftwerksoptimierung (welche im Interesse der Versorgungssicherheit ist) weniger stark beeinträchtigen.</p>
<p>Art. 5 Vereinbarung mit Betreibern von Wasserkraftwerken</p> <p>1 Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Betreiber, der an der Wasserkraftreserve teilnimmt, eine Vereinbarung über die Teilnahme ab. Die Vereinbarungen müssen einheitlich sein.</p> <p>2 In der Vereinbarung sind auf der Grundlage der Ausschreibung insbesondere festzulegen:</p> <p>a. die Energiemenge, mit der ein Betreiber an der Wasserkraftreserve teil-</p>	<p>Art. 5 Vereinbarung über die Teilnahme an der Wasserkraftreserve</p> <p>1 Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Reserveteilnehmer eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Wasserkraftreserve ab. Die Vereinbarungen müssen einheitlich sein.</p> <p>2 Die Vereinbarung muss mindestens enthalten:</p> <p>a. die Vorgaben der ECom betreffend:</p> <p>1. die Vorhaltemenge,</p> <p>2. den Zeitraum der Reservevorhaltung,</p>		<p>In eine Vereinbarung zwischen Swissgrid und Reservebetreiber sollten keine hoheitlichen Vorgaben einfließen. Wie unter Art. 2 Abs. 1^{bis} gefordert, braucht es eine Verfügung pro Kraftwerksbetreiber. Diese hat die Basis für die Vereinbarung zu sein.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>nimmt;</p> <p>b. die Dauer und der Zeitraum der Vorhaltung;</p> <p>c. das Vorhalteentgelt für den Betreiber;</p> <p>d. die Bedingungen des Abrufs;</p> <p>e. die Einzelheiten der folgenden Pflichten eines Betreibers gegenüber der Netzgesellschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Auskünfte, die ein Betreiber erteilen muss, und die Unterlagen, die er zur Verfügung stellen muss (Art. 24 Abs. 1), 2. die Meldung der verfügbaren Leistung und Energie (Art. 18 Abs. 2); <p>f. der weitgehende Verzicht auf Revisionsarbeiten während der Vorhaltdauer;</p> <p>g. eine Konventionalstrafe nach den Vorgaben der EICom (Art. 2 Abs. 3 Bst. f).</p> <p>3 Verpflichtet das UVEK einen Betreiber zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve, so wird der einheitliche Vereinbarungsinhalt zum Bestandteil der Verpflichtung.</p>	<p>3. die Pauschalabgeltung;</p> <p>b. die Bedingungen des Abrufs;</p> <p>c. die Bedingungen, unter denen Revisionsarbeiten möglich sind, und die Pflicht, Revisionsarbeiten der EICom zu melden;</p> <p>d. die Einzelheiten betreffend die folgenden Pflichten gegenüber der Netzgesellschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erteilenden Auskünfte und zur Verfügung zu stellenden Unterlagen nach Artikel 24 Absatz 1, 2. die Meldung der verfügbaren Leistung und Energie nach Artikel 18 Absatz 2 <p>3 Hat der Reserveteilnehmer ein Partnerunternehmen mit der Betriebsführung beauftragt, so kann die Netzgesellschaft die Vereinbarung mit diesem betriebsführenden Partnerunternehmen abschliessen. Die betrieblichen Einzelheiten der Reservevorhaltung sind auch in den übrigen Fällen mit dem betriebsführenden Partnerunternehmen zu regeln.</p> <p>4 Die Netzgesellschaft kann die Vereinbarungen für mehrere Jahre abschliessen. Dabei muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Elemente wie die Vorhaltungsmenge und der Zeitraum der Vorhaltung jährlich variieren; es muss möglich sein, die mehrjährigen Vereinbarungen bei Bedarf vorzeitig aufzulösen.</p>	<p>c. die Bedingungen, unter denen Revisionsarbeiten möglich sind und <u>die Kostenerschädigungen für Verschiebungen von Revisionen</u> die Pflicht, Revisionsarbeiten der EICom zu melden;</p>	<p>Abs. 2 Bst. c: Der Erläuterungsbericht (S. 5-6) erwähnt eine Zurückhaltung bei Revisionen und eine mögliche Untersagung von Revisionen durch die EICom. Allerdings sind Revisionen für die zuverlässige Funktionsfähigkeit der Wasserkraftwerke und somit die Wasserkraftreserve von grosser Bedeutung. Deshalb sollen zumindest analog den bisherigen Ausschreibungen Revisionen von 5 Tagen in der Vorhalteperiode zugelassen werden (siehe EICom-Weisung 3/2023 Ziff. 3.6 zu den Eckwerten für die Wasserkraftreserve). Ansonsten sind die Kosten, die eine Verschiebung der Revisionen verursachen, zu entschädigen.</p> <p>Die Meldung von Revisionen an die EICom ist ein bürokratischer Mehraufwand ohne ersichtlichen Nutzen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>5 Beruht die Teilnahme auf einer Verfügung der EICom (Art. 3 Abs. 5), so wird der einheitliche Vereinbarungsinhalt zum Bestandteil der Verpflichtung.</p>		
	<p>Art. 5a Pauschalabgeltung und Vergütung von Leistungsvorhaltung</p> <p>1 Die Reserveteilnehmer erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine moderate Pauschalabgeltung für die Energievorhaltung; b. eine Vergütung für eine allfällige Leistungsvorhaltung (Art. 3 Abs. 4). <p>2 Die EICom berechnet und publiziert jährlich den Ansatz für die Pauschalabgeltung je vorgehaltene GWh Energie. Als Basiswert für den Ansatz dient die gemittelte Preisdifferenz zwischen dem ersten und zweiten Quartal des Jahres, in dem der Zeitraum für die Vorhaltung endet. Der Basiswert wird mit dem Faktor 1,3 multipliziert.</p>	<p>b. <i>Streichen</i></p> <p>2 Die EICom berechnet und publiziert jährlich den Ansatz für die Pauschalabgeltung je vorgehaltene GWh Energie. Als Basiswert für den Ansatz dient die gemittelte Preisdifferenz zwischen dem ersten und zweiten Quartal des Jahres, in dem der Zeitraum für die Vorhaltung endet. <u>Die Pauschalabgeltung ist die Summe aus folgenden Teilen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Der Basiswert, welcher mit dem Faktor $(1,3 + x)$ – der den Wert der Flexibilität darstellt – multipliziert wird. 	<p>Allgemeine Bemerkung: Der VSE erachtet zur Bildung der Wasserkraftreserve, wie schon mehrfach betont, die wettbewerblichen Ausschreibungen und die damit verbundenen Abgeltungen als zielführend. Eine hoheitliche Verpflichtung lehnt er ab. Die Verpflichtung stellt einen Eingriff in die von der Bundesverfassung garantierten Rechte der Wirtschaftsfreiheit der Eigentumsgarantie dar und muss demnach vollständig entschädigt werden. Die Anpassungen unter Abs. 2 zeigen auf, wie die Entschädigung zu regeln ist.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: Da die allfällige Leistungsvorhaltung in Art. 3 Abs. 4 gestrichen werden soll, ist hier auch der Buchstabe b zu streichen.</p> <p>Abs. 2 Bst. a: Die Methode zur Berechnung der Pauschalabgeltung erachten wir als klar unzureichend. Hierbei ist insbesondere die alleinige Betrachtung des Day-Ahead-Marktes unter Vernachlässigung aller anderen Märkte (Termin, Intraday, SRE, TRE...) zu nennen. Die weiteren Märkte stellen signifikante Erlösmöglichkeiten dar. Insbesondere in einem volatilen Marktumfeld mit unvorhergesehenen Ereignissen (welches eine drohende Mangellage per Definition darstellt) ergeben sich in diesen Märkten signifikante Erlösmöglichkeiten der Wasserkraft-Flexibilität. Zu diesen gehört insbesondere der Einsatz der Flexibilität auf dem Terminmarkt, der zur Marktberuhigung beiträgt und die Effizienz des Marktes erhöht (Delta-Hedging).</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p><u>b. falls der Antrag zu Art. 20 Abs. 2 nicht aufgenommen wird (neu) einer Pauschale der Abrufentschädigung, welche sich anhand der Vorhaltemenge berechnet, multipliziert einerseits mit der Preisdifferenz zwischen der Preisobergrenze des Day-Ahead-Marktes und dem erwarteten Abrufpreis und andererseits mit der von</u></p>	<p>Zudem wäre bei Perfect Foresight eine Wasserkraftreserve, welche Energie nur verschiebt, obsolet. Aus diesem Grund ist auch die Anwendung des Perfect-Foresight-Modells zur Bestimmung entgangener Erlöse fehlerhaft. Bei hoher Unsicherheit können mit zusätzlicher Flexibilität ein grösserer Anteil der Höchstpreise realisiert werden. Somit entgehen mit weniger Flexibilität nicht «mittelhohe» Preise sondern explizit die höchsten. Daher dürfen nicht entgangene Gewinne im Kurzfristmarkt gegen die Anwendung eines Perfect-Foresight-Modells verrechnet werden..</p> <p>Weiterhin geht aus dem Erläuterungsbericht nicht hervor, mit welcher Datengrundlage der Faktor 1,3 hergeleitet wurde, wodurch das Modell selber nicht überprüfbar ist.</p> <p>Hier fordert der VSE eine überprüfbare Bestimmung des Gesamtfaktors $(1,3 + x)$, der den Wert der Flexibilität angemessen berücksichtigt. Der Faktor 1,3 entspricht – laut Erläuterungsbericht – lediglich dem Profilwert der vorgehaltenen Energiemenge im Day-Ahead-Markt. Darüber hinaus muss der Gesamtfaktor $(1,3 + x)$ jedoch auch den Flexibilitätswert der vorgehaltenen Energiemenge in den anderen Märkten (Termin-, Intraday, Sekundärregelung, Tertiärregelung, ...) enthalten.</p> <p>Der Gesamtfaktor ist anhand der vergangenen Winter 2022/2023 und 2023/2024 zu kalibrieren.</p> <p>Abs. 2 Bst. b: Grundsätzlich muss die Abrufentschädigung auf Verordnungsstufe geregelt werden und die Wasserkraftbetreiber, welche gleichzeitig auch Bilanzgruppenverantwortliche sind, bei einem Marktversagen schadlos halten (das heisst die Abrufentschädigung muss der Höhe des Day-Ahead-Marktpreises zum Zeitpunkt des Abrufs entsprechen. Bei Beibehaltung der bisherigen</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>3 Als Datengrundlage für den Basiswert verwendet sie die publizierten Abrechnungspreise der Base-Quartalsverträge am Terminmarkt Schweiz im Zeitraum von 90 Kalendertagen vor Beginn des Zeitraums für die Vorhaltung. Sind für das Berechnungsjahr nicht ausreichend Abrechnungspreise publiziert, so wendet die ECom eine geeignete alternative Methodik an. Dafür kann sie insbesondere historische Preisinformationen oder Daten der Terminmärkte der Nachbarländer heranziehen.</p>	<p><u>der ECom in den Eckwerten festzulegenden Eintrittswahrscheinlichkeit einer Mangellage.</u></p> <p><u>c. (neu) der Preisdifferenz der Herkunftsnachweise zwischen dem ersten und zweiten Quartal des Jahres.</u></p> <p>3 Als Datengrundlage für den Basiswert verwendet sie die publizierten Abrechnungspreise der Base Peak-Quartalsverträge am Terminmarkt Schweiz im Zeitraum von <u>30 Kalendertagen</u> 90 Kalendertagen vor <u>Bekanntgabe der Vorhaltungsmenge</u> Beginn des Zeitraums für die Vorhaltung. Sind für das Berechnungsjahr nicht ausreichend Abrechnungspreise publiziert, so wendet die ECom eine geeignete alternative Methodik an. Dafür kann sie insbesondere historische Preisinformationen oder Daten der Terminmärkte der Nachbarländer heranziehen.</p>	<p>Vorgehensweise der ECom würde der Ab-rufpreis für Bilanzgruppen auch diesem Preis plus einem Aufschlag entsprechen). Erfolgt dies nicht, muss eine Berücksichtigung der Abrufkosten in der Vorhalteentschädigung erfolgen wie hier vorgeschlagen.</p> <p>Bei einer Abgeltung gemäss Absatz 2 Buchstabe b. ist die Eintrittswahrscheinlichkeit des Abrufs ein entscheidender Faktor. Dieser wird von der ECom festgelegt, da anhand dieser Erwartung ebenfalls die Vorhalttemenge festgelegt wird.</p> <p>Abs. 2 Bst. c.: Die Differenz des Wertes der Herkunftsnachweise (bei einer quartalsweisen Abrechnung) muss ebenfalls abgegolten werden. Sie kann dabei pauschal festgesetzt werden. Bei einer allfälligen negativen Preisdifferenz darf allerdings nicht automatisch eine Rückzahlung der Herkunftsnachweiserlöse der Reserveteilnehmer erfolgen, da diese das Wasser auch ohne die Verpflichtung allenfalls erst im zweiten Quartal turbinieren hätten, denn nicht der Herkunftsnachweispreis ist für die Turbinierung ausschlaggebend, sondern der Erlös an den Märkten für (Regel-)Energie.</p> <p>Abs. 3: Bei der Berechnung der Erlöse der Speicherwasserkraftwerke sollten, statt wie bisher vorgesehen Base-Preise, neu Peak-Preise verwendet werden, da die flexiblen Speicherwasserkraftwerke hauptsächlich zu diesen Zeitfenstern Energie produzieren.</p> <p>Zudem ist das Wissen über die Höhe der Vorhalteentschädigung für die Optimierung des Speicherportfolios im Sinne der Effizienz entscheidend. Mit der bisherigen Methodik der 90 Tage vor der Vorhaltedauer und einer wiederum allfälligen Vorhaltedauer ab dem 1. Februar wäre die Höhe der Vorhalteentschädigung erst sehr spät bekannt. Mit der Verwendung von Preisen von 30 Tagen</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>4 Die EICom bestimmt die Vergütung für eine Leistungsvorhaltung situationsbezogen. Sie trägt dabei der konkreten Ausnahmesituation Rechnung; grundsätzlich bezweckt die Vergütung nicht, entgangene Erträge zu ersetzen.</p>	<p>4 <i>Streichen</i></p>	<p>vor Bekanntgabe der Vorhaltemenge, welche gemäss Antrag zu Art. 2 Abs. 1 WResV spätestens bis Ende August erfolgen soll, wäre dieser Teil der Vorhalteentschädigung bereits früher bekannt. Die EICom hätte damit genaue Kostenannahmen zur Festlegung der Höhe der Vorhaltemenge. Des Weiteren soll zur Glättung der Preisschläge analog zur Wasserkraftreserve 2023/2024 die Vorhaltemenge in Tranchen festgelegt werden. So könnte in Abstimmung mit dem Antrag zu Art. 2 Abs. 1 WResV per Ende Juli und per Ende August jeweils ein Teil der Vorhaltemenge mit Verwendung von Preisen 30 Tage vor Ende Juli bzw. vor Ende August festgelegt werden. Zu diesen Zeitpunkten sind bereits Preise für die ersten beiden Quartale des darauffolgenden Jahres vorhanden.</p> <p>In Fällen von besonderen Marktsituationen könnte für den Basiswert die Differenz der Peak-Quartalsverträge negativ werden, wobei in solchen Fällen keine Rückzahlung der verpflichteten Reserveteilnehmer geschuldet sein soll.</p> <p>Abs. 4: Da die allfällige Leistungsvorhaltung in Art. 3 Abs. 4 gestrichen werden soll, ist auch dieser Absatz zur Entschädigung der Leistungsvorhaltung zu streichen.</p>
	<p>Art. 5b Verwaltungssanktion und Gewinerstattung</p> <p>1 Ein Reserveteilnehmer, der die Energie- oder die Leistungsvorhaltung nicht oder nicht vollständig vornimmt, wird von der EICom mit einer Verwaltungssanktion belegt, die je nach Schwere des Verstosses zwischen mindestens dem Doppelten und höchstens dem Fünffachen der Pauschalabgeltung liegt.</p> <p>2 Erzielt ein Reserveteilnehmer auf dem Markt dank der nicht vorgehaltenen Ener-</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>gie oder Leistung zudem Gewinne, so muss er diese der Netzgesellschaft erstatten.</p> <p>3 Die EICom führt das Verfahren. Sie kann bei einem erstmaligen, entschuldbaren und geringfügigen Verstoss von einer Verfolgung im Hinblick auf eine Verwaltungssanktion absehen. Für das Verfahren bestehen gegenüber der EICom die folgenden Mitwirkungspflichten:</p> <p>a. Die Netzgesellschaft meldet die ihr bekannten Verstösse gegen die Vorhaltepflcht.</p> <p>b. Die Reserveteilnehmer erteilen die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p> <p>4 Die EICom fällt ihren Entscheid über eine Verwaltungssanktion oder Gewinnerstattung innerhalb von vier Jahren seit dem Verstoss. Die Publikation des Entscheids schliesst Firma und Sitz des Reserveteilnehmers ein.</p> <p>5 Vorbehalten bleibt eine Schadenersatzpflicht der Reserveteilnehmer, insbesondere wenn wegen ihres pflichtwidrigen Verhaltens die Stromversorgung gestört wird.</p>	<p>a. Die Netzgesellschaft meldet die ihr bekannten <u>Verdachtsfälle von Verstössen</u> gegen die Vorhaltepflcht.</p> <p>5 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 3 Bst. a: Die Überwachung der Vorhaltepflcht ist Aufgabe der EICom (vgl. Art. 25 Abs. 1 WResV). Swissgrid verfügt weder über die erforderlichen Daten noch die rechtliche Kompetenz, um Verstösse bei der Vorhaltepflcht festzustellen. Allenfalls kann sie Verdachtsfälle feststellen und diese der EICom melden.</p> <p>Abs. 5: Dieser Absatz liefert keinen Mehrwert, schafft aber zusätzliche Unklarheiten.</p>
<p>3. Abschnitt: Ergänzende Reserve</p>			
<p>Art. 10 Vereinbarung mit Betreibern von Reservekraftwerken und Verfügbarkeitsentgelt</p> <p>1 Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Betreiber, der an der ergänzenden Reserve teilnimmt, eine Vereinbarung über den Einsatz des Reservekraftwerks ab.</p> <p>2 In der Vereinbarung sind insbesondere festzulegen:</p> <p>a. die für die Reserve einsetzbare Leistung;</p> <p>b. die Dauer und der Zeitraum der Verfügbarkeit;</p> <p>c. das Verfügbarkeitsentgelt und die Abrufentschädigung für den Betreiber;</p>	<p>Art. 10 Abs. 2 Bst. f und g</p> <p>2 In der Vereinbarung sind insbesondere festzulegen:</p>		

Verordnungen Stromgesetz – WResV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>d. periodische Testbetriebe sowie Zeitfenster für die Revision und den Unterhalt;</p> <p>e. die betrieblichen Einzelheiten bei einem Einsatz wie das Fahrplanmanagement;</p> <p>f. die Inhalte nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben d, e und g.</p> <p>3 Verpflichtet das UVEK einen Betreiber zur Teilnahme an der ergänzenden Reserve, so verfügt es nötigenfalls auch die Inhalte der Vereinbarung.</p> <p>4 Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet wie die Verfügbarkeit der Anlage, die Beschaffung und Lagerung der Energieträger, die Personalkosten und die Netzanschlusskosten. Die Entgelthöhe muss angemessen sein.</p> <p>5 Das Verfügbarkeitsentgelt wird pro rata temporis gekürzt, wenn ein Betreiber das Reservekraftwerk für die betriebliche Eigennutzung einsetzt (Art. 11 Abs. 2bis).</p>	<p>f. die Inhalte nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und d;</p> <p>g. eine Konventionalstrafe bei der Missachtung von Reservepflichten;</p>	<p>g. eine Konventionalstrafe bei der Missachtung von Reservepflichten <u>gemäss Vorgaben der EICom</u>;</p>	<p>Abs. 2 Bst. g: Konventionalstrafen bzw. Vorgaben dazu sind von der EICom festzulegen.</p>
<p>5. Abschnitt: Kosten, Finanzierung und Rückzahlungen an den Bund sowie Auskünfte und Überwachung</p>			
<p>Art. 20 Abrufentschädigung</p> <p>1 Bei einem Abruf erhalten die Betreiber von der Netzgesellschaft eine Abrufentschädigung.</p> <p>2 Bei der Wasserkraftreserve berechnet die Netzgesellschaft nach den Vorgaben der EICom (Art. 2 Abs. 3 Bst. d).</p>		<p>2 Bei der Wasserkraftreserve <u>entspricht die Entschädigung dem Marktpreis zum Zeitpunkt des Abrufs berechnet die Netzgesellschaft nach den Vorgaben der EICom (Art. 2 Abs. 3 Bst. d).</u></p>	<p>Abs. 2: Der VSE hatte bereits in seiner Stellungnahme zur Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve (17.06.2022) gefordert, dass die Abrufentschädigung der Wasserkraftreserve dem Marktpreis zum Zeitpunkt des Abrufs entsprechen und nicht administrativ tiefer angesetzt werden soll. Je näher am Marktpreis zu diesem Zeitpunkt, umso geringer hat die Entschädigung für die Vorhaltung zu sein. So können die jährlichen Vorhaltekosten, welche auch in Jahren ohne</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>3 Bei den Reservekraftwerken werden mit der Abrufentschädigung vergütet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, wie die Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Nutzung der Rohrleitungen, die Energieträger, die CO₂-Abgabe und die Emissionsrechte, 			<p>Reserveabruf anfallen, minimiert und die Endverbraucher entlastet werden.</p> <p>Für die Wasserkraftreserve 2022/2023 und 2023/2024 hat die EICom die Abrufentschädigung gemäss ihren Kompetenzen von Art. 2 Abs. 3 Bst. d administrativ tiefer festgesetzt. Dies soll gemäss EICom Fehlanreize vermeiden, eine Mangellage auszulösen, um als Reserveteilnehmer eine möglichst hohe Abrufentschädigung zu erhalten. Allerdings ist bereits heute unter REMIT und zukünftig auch unter BATE die absichtliche Zurückhaltung von Kapazitäten zur Preisbeeinflussung verboten. Demnach ist dieser Vorbehalt der EICom unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Ausschreibungen konnte die niedrigere Abrufentschädigung im Auktionsgebot berücksichtigt werden. Im neuen System der Verpflichtung und der administrativ festgelegten Pauschalabgeltung für die Vorhalteentschädigung kann dies allerdings nicht mehr durch die Reserveteilnehmer erfolgen. Deswegen hat die Abrufentschädigung nun dem Marktpreis zum Zeitpunkt des Abrufes zu entsprechen. In besonderen Fällen des Abrufs gemäss Art. 19 WResV wie z.B. bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebes oder internationaler Solidaritätsvereinbarungen ist dies der «normale» Preis des Day-Ahead-Marktes, wobei zum Zeitpunkt der fehlenden Markträumung gemäss Art. 18 WResV die Abrufentschädigung dann dem Maximum des Day-Ahead-Marktes entspricht. Ohne eine Änderung der Abrufentschädigung sind die entsprechenden entgangenen Erlöse in der moderaten Pauschalabgeltung gemäss Antrag zu Art. 5a Abs. 2 Bst. b WResV zu entschädigen.</p>

Verordnungen Stromgesetz – WResV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>2. den Einsatz des Personals und das für den Betrieb benötigte Wasser;</p> <p>b. eine Pauschale für die Tage, an denen die Anlagen in Betriebsbereitschaft sein müssen.</p> <p>4 Die Netzgesellschaft berechnet die Entschädigung nach Absatz 3 auf der Grundlage von durch die ECom im Voraus festgelegten einheitlichen Parametern, insbesondere den Preisindizes für die Kosten für die Energieträger und die Emissionsrechte.</p> <p>5 Bei den Notstromgruppen und den WKK-Anlagen werden mit der Abrufentschädigung die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs vergütet, wie die Kosten für die Energieträger, die Emissionsrechte oder die nationalen oder internationalen Bescheinigungen, die CO₂-Abgabe und weitere Betriebsmittel. Absatz 4 gilt sinngemäss.</p> <p>6 Die CO₂-Abgabe wird nur soweit vergütet, als der Betreiber keinen Rückerstattungsanspruch nach dem CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011 geltend machen kann. Gleiches gilt für die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996.</p>			
<p>Art. 22 Kosten und Finanzierung</p> <p>1 Die Kosten für die Stromreserve setzen sich zusammen aus:</p> <p>a. dem Vorhalteentgelt an die Betreiber der Wasserkraftreserve;</p> <p>b. dem Verfügbarkeitsentgelt an die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen in der ergänzenden Reserve;</p> <p>c. der Abrufentschädigungen für die Betreiber;</p> <p>d. der Dienstleistungspauschale für die Aggregatoren;</p> <p>e. dem Anteil der Kosten für die Ausgleichsenergie, für den der Bund mit</p>	<p>Art. 22 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b Ziff. 1^{bis} und 2</p> <p>1 Die Kosten für die Stromreserve setzen sich zusammen aus:</p> <p>a. der Pauschalabgeltung und einer allfälligen Vergütung für eine Leistungsvorhaltung an die Reserveteilnehmer der Wasserkraftreserve;</p>		

Verordnungen Stromgesetz – WResV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>den Betreibern oder den Aggregatoren eine Übernahme vereinbart hat;</p> <p>f. den für die ergänzende Reserve notwendigen Kosten, für die der Bund mit Dritten eine Übernahme vereinbart hat;</p> <p>g. dem Ersatz von Kosten nach Artikel 8 Absatz 5.</p> <p>2 Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt:</p> <p>a. als Teil des Netznutzungsentgelts für das Übertragungsnetz analog zu den Systemdienstleistungen (Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG), wobei dieser Teil des Netznutzungsentgelts als eigenständige Position in Rechnung zu stellen ist;</p> <p>b. durch die Einnahmen aus:</p> <p>1. den Zahlungen der Bilanzgruppen nach Artikel 21 Absatz 1,</p> <p>2. den Konventionalstrafen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g, 10 Absatz 2 Buchstabe f oder 15 Absatz 4.</p> <p>3 Die Netzgesellschaft führt für die Mittel nach Absatz 2 eine separate Sparte. Sie führt die Zahlungen an die Reserveteilnehmer, an die Aggregatoren und an weitere Akteure mit Bezug zur Stromreserve aus. Sie führt auf Anweisung des BFE an dessen Stelle die Zahlungen auch in denjenigen Fällen aus, in denen aufgrund von Verträgen oder dieser Verordnung der Bund Schuldner ist.</p> <p>4 Der Vollzugsaufwand, insbesondere derjenige der Netzgesellschaft, wird einschliesslich der Vorbereitungsarbeiten ebenfalls aus den Einnahmen nach Absatz 2 finanziert. Er berechnet sich bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2023 nach den tatsächlichen Kosten.</p> <p>5 Ab dem Geschäftsjahr 2024 werden die anrechenbaren Kosten der Stromreserve analog zu Artikel 15 StromVG und die Deckungsdifferenzen nach Artikel 18a</p>	<p>2 Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt:</p> <p>b. durch die Einnahmen aus:</p> <p>1^{bis}. den Verwaltungssanktionen und den Gewinnerstattungen nach Artikel 5b,</p> <p>2. den Konventionalstrafen nach 10 Absatz 2 Buchstabe f oder Artikel 15 Absatz 4.</p>		

Verordnungen Stromgesetz – WResV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) berechnet. Die Verzinsung der für die Stromreserve notwendigen Vermögenswerte erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2024 mit dem Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 StromVV.</p> <p>6 Entstehen der Netzgesellschaft für die Stromreserve unverschuldet tatsächliche Finanzierungskosten, die aufgrund von Absatz 5 nicht vollständig anrechenbar sind, so kann die ECom diese ungedeckten Kosten auf Antrag für anrechenbar erklären und somit ausgleichen. Die Finanzierung erfolgt analog zu Absatz 4.</p> <p>7 Die ECom achtet beim Entscheid nach Absatz 6 darauf, dass die Finanzierungskosten, die die Netzgesellschaft der Stromreserve zuweist, deren Anteil entsprechen und insgesamt angemessen sind. Sie bezieht auch eine in den Vorjahren über den tatsächlichen Finanzierungskosten liegende Verzinsung nach Absatz 5 mit ein.</p>			
<p>6. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen</p>			
<p>Art. 27 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Busse bis 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Energie, die aus einem Reserveabruf stammt, mit Gewinn weiterverkauft oder ins Ausland verkauft, sei es direkt oder im Rahmen nachgelagerter Geschäfte (Art. 21 Abs. 2); b. im Zusammenhang mit der Stromreserve der ECom oder der Netzgesellschaft Unterlagen mit falschen Angaben liefert, falsche Auskünfte erteilt oder Auskünfte verweigert (Art. 24 Abs. 1). <p>2 Die Strafverfolgung richtet sich nach Artikel 29 Absatz 3 StromVG.</p>	<p>Art. 27 <i>Aufgehoben</i></p>		

Verordnungen Stromgesetz – WResV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 30 Inkrafttreten und Geltungsdauer 1 Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2023 in Kraft. 2 Sie gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2026. 3 Die Artikel 4, 9 und 14 Absatz 3 gelten bis zum 31. Mai 2024.	Art. 30 Abs. 2 und 3 2 Sie gilt bis zum 31. Dezember 2026. 3 <i>Aufgehoben</i>		